Allgemeine Einkaufsbedingungen

Deutsches Recht ist anwendbar.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sowie sonstige vom Inhalt unserer Bestellung abweichende Bedingungen des Lieferanten werden von uns nicht anerkannt.

Die §§ 377, 378 HGB sind abbedungen.

Wird der Besteller von einem seiner Abnehmer infolge einer öffentlichen Äußerung des Lieferers, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung des Liefergegenstandes, begründet in Anspruch genommen, so hat der Lieferer den Besteller von diesem Anspruch einschließlich der beim Besteller und beim Abnehmer des Bestellers angefallenen erforderlichen Kosten der Rechtsverfolgung freizustellen. Die Verjährungsfrist für diesen Anspruch beträgt 3 Jahre. Für den Beginn der Verjährung ist die Bestimmung des § 199 BGB anzuwenden.